



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Ganioz Xavier / Rey Benoît
Gesetz über den Mindestlohn

2018-GC-98

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 20. Juni 2018 eingereichten und begründeten Motion ersuchen die Grossräte Xavier Ganioz und Benoît Rey den Staatsrat, dem Grossen Rat einen Erlassentwurf vorzulegen, mit dem ein Mindestlohn für den Kanton Freiburg eingeführt wird. Sie nennen in ihrer Motion die Punkte, die im Gesetzesentwurf stehen sollen:

> **Ziel des Mindestlohns**

Die Einführung des Mindestlohns hat zum Ziel, die Armut zu bekämpfen und zur Achtung der Menschenwürde beizutragen.

> **Geltungsbereich**

Das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit gewöhnlich im Kanton Freiburg verrichten, unterliegen den Bestimmungen über den Mindestlohn.

> **Höhe des Mindestlohns**

Der Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Dieser Betrag wird jährlich auf der Grundlage des Freiburger Indexes der Konsumentenpreise vom August des Vorjahres an die Teuerung angepasst. Basis für die Anpassung bildet der Indexstand vom Januar 2018. Als Lohn gilt der im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebende Lohn, ohne allfällige Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

II. Überblick über die Kantone

Bei der Abstimmung vom 18. Mai 2014 über die Initiative für den Schutz fairer Löhne hat die Schweiz einen nationalen Mindestlohn mit einem Stimmenanteil von über 76 % abgelehnt. Im Kanton Freiburg wurde die Initiative mit 75 % abgelehnt. Bundesrat Johann Schneider-Ammann bezeichnete dieses Ergebnis als «ein starkes Zeichen zugunsten des Werk-, Denk- und Finanzplatzes Schweiz, des Schweizerischen Arbeitsmarktes und ein starkes Zeichen für die gelebte Sozialpartnerschaft». Die linken Parteien betonten ihrerseits, dass das Abstimmungsresultat die Verbundenheit der Schweizerinnen und Schweizer zu den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zeige und dass die Grossverteiler dank der Kampagne ihre Mindestlöhne an die Bedingungen der Initiative angepasst haben. Die Website der Gewerkschaft Unia bietet übrigens eine sehr interessante und aufschlussreiche Übersicht über die Unternehmen und Branchen, die im Anschluss an die Abstimmung ihren Jahreslohn angepasst haben, sodass er sich dem symbolischen Wert von 4000 Franken pro Monat annähert. Dies beweist, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz und auch in unserem Kanton gut funktioniert.

Was die kantonalen Initiativen betrifft, so haben die Walliser Stimmbürger einen kantonalen Mindestlohn mit über 82 % Nein-Stimmen abgelehnt. Einzig der Kanton Neuenburg verfügt über einen Mindestlohn von knapp 20 Franken pro Stunde und zwar seit dem 4. August 2017. Denn an diesem Tag hat das Bundesgericht entschieden, dass es sich beim Mindestlohn um eine sozialpolitische Massnahme zur Bekämpfung der Armut handelt und nicht um ein wirtschaftspolitisches Instrument. Der Kanton Jura und das Tessin haben ebenfalls ein Gesetz über den Mindestlohn verabschiedet, das aber in beiden Kantonen noch nicht konkretisiert wurde. Im Kanton Genf wurde im Juni 2018 eine kantonale Initiative für einen Mindestlohn von 23 Franken eingereicht («23 francs, c'est un minimum»). Dies ist der dritte Versuch, in Genf einen kantonalen Mindestlohn auf der Grundlage des Neuenburger Modells einzuführen.

Das Berner Kantonsparlament hat in der Juni-Session 2018 eine Motion der Grünen und der SP, die einen Mindestlohn von 20 Franken pro Stunde forderte, mit 66 % Nein-Stimmen abgelehnt. Im Kanton St. Gallen wurde ebenfalls in der Juni-Session eine Motion für einen Mindestlohn mit einem Stimmenanteil von 76 % verworfen.

In Basel-Stadt wurde im September dieses Jahres eine Unterschriftensammlung für eine kantonale Mindestlohninitiative lanciert. Die Initiative fordert einen Mindestlohn von 23 Franken wie im Kanton Genf.

III. Antwort des Staatsrats

Wie die Verfasser der Motion setzt sich auch der Staatsrat für die Bekämpfung der Armut ein, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lebensunterhalt mit ihrem Lohn bestreiten können, ohne Sozialhilfe beanspruchen zu müssen. Er ist aber der Ansicht, dass die Vorschrift eines einheitlichen Mindestlohns im ganzen Kanton, ohne Berücksichtigung der regionalen und sozialen Unterschiede, keine wirksame Lösung für dieses Problem ist.

Er appelliert an die Verantwortung der Sozialpartner und fordert sie auf, sich zusammzusetzen, um Branchen- oder Unternehmenslöhne zu vereinbaren, statt einen allgemeinen Mindestlohn zu erlassen, der die Besonderheiten einer Branche oder eines Wirtschaftssektors unberücksichtigt lässt. Dank dem liberalen Arbeitsmarkt in der Schweiz und der Sozialpartnerschaft, die gut funktionieren, haben wir einen Lebensstandard über dem europäischen Durchschnitt, eine der tiefsten Arbeitslosenquoten und eine Sozialhilfequote von 3,2 %¹. Im Kanton Freiburg liegt diese Quote bei 2,5 %, also weit unter der Quote von 7,2 % im Kanton Neuenburg, dessen Mindestlohnmodell den Verfassern der Motion als Vorbild dient.

Da Neuenburg den Mindestlohn erst vor einem Jahr eingeführt hat, ist es noch zu früh, um seinen Einfluss auf die Bekämpfung der Armut zu beurteilen und daraus Lehren für unseren Kanton zu ziehen.

Aus Sicht des Staatsrats bringt dieser Vorschlag ein grundlegendes Problem mit sich. Denn er würde die Schwächsten auf dem Arbeitsmarkt noch mehr ausgrenzen und ihr Armutsrisiko noch vergrössern. Gemäss dem Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg für das Jahr 2016 waren nur 21,7 % der Sozialhilfeempfänger beschäftigte Erwerbspersonen. Dies bedeutet, dass fast 80 % der von Armut betroffenen Personen, nicht von einem Mindestlohn

¹ Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg 2018; Kapitel 13 Soziale Sicherheit

profitieren würden. Wenn wir die Verteilung der armutsbetroffenen Bevölkerung des Kantons Freiburg im Jahr 2011 nach ihren soziodemografischen Merkmalen² genauer betrachten, stellen wir fest, dass 26 % der betroffenen Bevölkerung jünger als 17 und 22,5 % älter als 56 Jahre alt sind. Auch hier bietet ein Mindestlohn keinesfalls eine Lösung für diese von Armut betroffenen Personen. Aus derselben Tabelle geht hervor, dass 20,9 % der betroffenen Haushalte aus einer Person bestehen. Wie sieht es bei den anderen Haushalten aus? Bei der Ermittlung des Mindestlohns wird weder die Zahl der betreuungspflichtigen Kinder noch die Zahl der Personen pro Haushalt berücksichtigt. Die Höhe des Mindestlohns richtet sich vielmehr nach der Berechnung der Ergänzungsleistungen. Hinsichtlich der regionalen Unterschiede kann der Staatsrat noch erwähnen, dass sich die Armut unterschiedlich auf die verschiedenen Bezirke verteilt. Er befürchtet ferner, dass die Einführung eines Mindestlohns die Arbeitslosigkeit verstärkt, da Arbeitnehmende zu einem vorgeschriebenen Lohn zurückhaltender angestellt werden.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, diese Motion abzulehnen und die Entwicklung der Armut aufmerksam zu verfolgen, über die der nächste Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg Aufschluss geben wird. Ausserdem sind die laufenden Massnahmen in anderen Kantonen sowie ihre Beurteilung mit Interesse zu verfolgen. Auf Bundesebene hat der Bundesrat sein Schlüsse aus dem nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut gezogen, das von 2014 bis 2018 gedauert hat. Er hat in der Folge das «Umsetzungskonzept Nationale Plattform gegen Armut» veröffentlicht. Die darin aufgeführten Handlungsfelder für 2019 bis 2024 sind: Förderung von Bildungschancen, soziale und berufliche Integration sowie allgemeine Lebensbedingungen. Der Bundesrat will die Kantone bei der Umsetzung der im Rahmen des nationalen Programms angebrachten Empfehlungen unterstützen.

10. Dezember 2018

² Tabelle 3-14, Seite 40, Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg, 2016, GSD